

Sanktionen im Bereich U25

Thesepapier für die Veranstaltung im Loccum am 14./15. März 2013
Auswertung einer Studie des IAB zum Thema Sanktionen im Bereich U25

Die Betrachtung von Sanktionen im SGBII -Bereich kann und muss aus verschiedenen Blickwinkeln erfolgen. Mit Sanktionen verbindet man grundsätzlich den Anspruch, pädagogisch einzuwirken und eine Verhaltensänderung zu bewirken. Unabhängig des Kontextes im SGB II, erscheinen Sanktionen in der Arbeit mit Jugendlichen durchaus hilfreich und sind in allen Feldern der Jugendhilfe vertreten.

In der Zusammenarbeit mit Jugendlichen im Jobcenter ist das Einhalten von Vereinbarungen ein wichtiges und gleichzeitig auch schwieriges Thema.

Die Erfahrung zeigt, dass Jugendliche die Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit (noch) nicht verinnerlicht haben. Die Androhung von Sanktionen und die Umsetzung führen vielfach dazu, dass der Zusammenarbeit eine gewisse Ernsthaftigkeit verliehen wird und damit eine Basis für verbindliches Miteinander möglich wird. In diesem Zusammenhang können Sanktionen hilfreich sein.

Grundsätzlich sind wir im Jobcenter gefordert, an unserer beraterischen Haltung zu arbeiten und an der Fragestellung, wie die Zusammenarbeit mit den Kunden gestaltet wird, damit keine Sanktionen ausgesprochen werden müssen.

Welche beraterische Haltung müsste gegenüber dem Kunden eingenommen werden? Wie schaffe ich es, den Kunden zu motivieren? Aber wäre ausschließlich die Haltung des persönlichen Ansprechpartners ausreichend, um keine Konsequenzen folgen zu lassen?

Bei der Bewertung der Sanktionspraxis der U25 haben wir es mit einer Zielgruppe zu tun, die wenig Grenzen erfahren haben und neben einer umfassenden Unterstützung *auch* klare Konsequenzen des eigenen Verhaltens erfahren müssen. Zu entscheiden, wann ein Jugendlicher mit den an ihn gestellten Anforderungen überfordert ist und wann diese aufgrund von Motivationslosigkeit ignoriert werden, ist sehr komplex und erfordert von den Beratern ein hohes Maß an beraterischer Kompetenz und persönlicher Reife.

Bei der Fragestellung, welche besonderen Schwierigkeiten in der Sanktionspraxis im U25 Bereich vorgefunden werden, lassen sich aus Sicht des Kunden unterschiedliche Gründe aufzeigen:

- die komplizierten Verfahren und gesetzlichen Bestimmungen im SGB II überfordern einen Heranwachsenden,
- vielfach fehlt ein familiärer Rückhalt, in dem Jugendliche die Schlüsselkompetenzen für ein eigenständiges Leben erwerben und damit die persönliche Reife, bestehende gesellschaftliche Anforderungen zu bewältigen.
- Insbesondere bei der Entwicklung beruflicher Perspektiven klappt die Selbst- und Fremdwahrnehmung häufig auseinander. Die unterbreiteten Maßnahmen und Qualifizierungsangebote werden aus Sicht des Kunden aufgrund ihrer unrealistischen Vorstellungen als wenig motivierend erlebt.

Der Aufbau echter beruflicher Perspektiven benötigt eine tragende Beraterbeziehung, an die enorme Erwartungshaltungen herangetragen werden. Aus der Erwartungshaltung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen ergeben sich für die Vermittlungskräfte und Fallmanager in den Jobcentern gravierende Herausforderungen:

- Der Umgang mit Jugendlichen aus schwierigen familiären Verhältnissen mit zahlreichen Problemlagen stellt die Mitarbeiter vor hohe Anforderungen: Neben berufs- und arbeitsmarktrechtlichen Vermittlungskennnissen sind vielfach auch Fachkenntnissen in der psychosozialen Beratung erforderlich. Daneben besteht eine ambivalenten Erwartungshaltung gegenüber der eigenen Funktion: einerseits sollen die Berater eine helfende Beziehung anbieten, die dem Jugendlichen bei der Verselbständigung hilft, andererseits sollte die Beziehung auf kürzeste Zeit ausgelegt sein, damit der Sachbearbeiter aus seinem Selbstbild heraus, einer Integrationsfachkraft, erfolgreich sein kann: dieser Auftrag ist durchaus widersprüchlich.
- Die Konfrontation mit teilweise dramatischen Lebensbiographien kann bei Mitarbeitern zur Überforderung führen, insbesondere dann, wenn die Jobcenter generell mit zusätzlichen Vorurteilen zu kämpfen haben.

Die Erfahrung in Bielefeld zeigt, dass Sanktionen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften problembewusst und mit der nötigen Sensibilität verhängt werden.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, die Dauer der Leistungsabsenkung auf einen Monat zu verkürzen und die aktuell bestehende Ungleichbehandlung von Leistungsberechtigten U25 gegenüber Ü25 in der Sanktionspraxis bei Pflichtverletzungen zu Gunsten der Anwendung der „milderen“ Sanktionsfolgen auch bei Leistungsberechtigten U25 vorzunehmen.